

Einwohnergemeinde Lyssach



Richtlinien über die Vereinsunterstützung 2021

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines	4
Geltungsbereich	4
Grundsätze	4
Antrag	4
Arten der Unterstützung	4
Anforderungen/ Voraussetzungen	4
Finanzielle Unterstützung	5
Wiederkehrende Finanzhilfen	5
Grundsatz	5
Beitrag an die Jugendförderung	5
Abgeltung von Leistungen	5
Beitragshöhe	5
Einmalige Finanzhilfen	6
Grundsatz	6
Beitragshöhe	6
Einmalige Finanzhilfen für Anlässe von regionaler Bedeutung (auswärtige Vereine).....	6
Grundsatz	6
Jubiläumsbeiträge	6
Vereinsempfänge	6
Rückkehr von eidg.Festen	6
Diverses	6
Fahnenweihe	6
Neuinstrumentierung/ Neuuniformierung	7
Reparatur Vereinsfahne.....	7
Unterstützung bei der Kommunikation und Information	7
Dorfvereinssitzung	7
Kommunikationsplattform	7
Zur Verfügung stellen von Infrastruktur.....	7
Gesuche	7
Eingabefristen.....	7
Formular	7
Zuständigkeiten.....	7
Gemeinderat.....	7
Kulturkommission	8
Schlussbestimmungen	8
Inkrafttreten	8

Begriffserläuterung

Die Personen- und Ämterbezeichnungen in diesem Reglement gelten, soweit aus den Bestimmungen selbst nicht etwas anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

Richtlinien des Gemeinderates über die Vereinsunterstützung

Allgemeines

- Geltungsbereich** **Art. 1** Diese Richtlinien gelten für die Ausrichtung von Finanzhilfen und Abgeltungen sowie die Gewährung weitere Unterstützungen an Vereine durch die Einwohnergemeinde Lyssach.
- Grundsätze** **Art. 2** ¹ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Unterstützung durch die Gemeinde.
- ² Die Unterstützung zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel richten sich nach dem Budget für das betreffende Jahr.
- ³ Diese Richtlinien sind eine Entscheidungshilfe. Das zuständige Organ bleibt in seinem Entscheid über die Unterstützung frei.
- Antrag** **Art. 3** Eine Unterstützung durch die Gemeinde muss mit dem vorgesehenen Antragsformular schriftlich beantragt werden.
- Arten der Unterstützung** **Art. 4** Die Gemeinde gewährt folgende Arten von Unterstützung:
- a) Finanzielle Unterstützung
 - b) Unterstützung bei der Kommunikation und Information
 - c) Zur Verfügung stellen von Infrastruktur (Mezwan, Rondo, Hornuserplatz, etc.)
- Anforderungen Voraussetzungen** **Art. 5** ¹ Damit Unterstützung gewährt wird, muss der Verein grundsätzlich folgende Anforderungen erfüllen:
- a) Es handelt sich um einen Verein gemäss Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit rechtsgenügenden Statuten und klaren Organisationsstrukturen.
 - b) Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Lyssach. Eine Ausnahme bildet die Möglichkeit zum Bezug von Jugendförderungsbeiträge für Kinder/Jugendlichen.
 - c) Der Verein ist von relevantem öffentlichem Interesse für die Gemeinde.
 - d) Die Vereinsaktivitäten stehen im öffentlichen Interesse, bereichern das Freizeitangebot in der Gemeinde und bieten sinnvolle Freizeitaktivitäten in den Bereichen «Sport und Bewegung», «Kunst und Kultur» oder «Soziales und Mitwelt» an.
 - e) Die Vereinsaktivitäten sind für die Bevölkerung der Gemeinde und der Region zugänglich und sie dienen nicht ausschliesslich Individualinteressen eines begrenzten Personenkreises.
 - f) Der Verein verfügt über ein Angebot an Aktivitäten.
 - g) Der Verein verfügt mindestens über 10 Aktivmitglieder und hat eine Bestandeszeit von mindestens 2 Jahren.
- ² Diese Richtlinien finden keine Anwendung auf religiöse Gruppierungen.
- ³ Unterstützte Vereine können bei Bedarf angefragt werden, an Gemeindeganlässen mitzuwirken oder gewisse Aufgaben für die Gemeinde zu übernehmen (z.B. Bundesfeier).

Finanzielle Unterstützung

Wiederkehrende Finanzhilfen

Grundsatz	<p>Art. 6 ¹ Für die ordentliche Vereinstätigkeit kann eine jährliche wiederkehrende Finanzhilfe gewährt werden.</p> <p>² Diese setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none">a) einem Beitrag an die Jugendförderungb) der Abgeltung von bestimmten Leistungen
Beitrag an die Jugendförderung	<p>Art. 7 ¹ Vereinen, welche alle grundsätzlichen Anforderungen nach Art. 5 erfüllen, sowie einen Nachweis über qualifizierte Leiter für Jugendliche erbringen (J+S Kurse, Dirigentendiplome, etc.) wird pro jugendliches Mitglied mit Wohnsitz in der Gemeinde Lyssach oder Rüti bei Lyssach ein Beitrag in der Höhe von CHF 100.00 zu Gunsten der Jugendförderung ausgerichtet. Bei grosser Nachfrage kann die Kulturkommission den Betrag angemessen reduzieren.</p> <p>² Beitragsberechtigt sind Jugendliche zwischen 7 und 16 Jahre (Stichtag für die Berechnung ist jeweils der 31.12. des laufenden Jahres, Zu- und Wegzüge werden bis 30.06 berücksichtigt).</p> <p>³ An regionale Vereine, welche ihren Sitz nicht in der Gemeinde Lyssach haben, werden nur dann Jugendförderungsbeiträge ausgerichtet, wenn in der Gemeinde Lyssach kein vergleichbares Vereinsangebot besteht.</p>
Abgeltung von Leistungen	<p>Art. 8 ¹ Wiederkehrende Abgeltungen auf der Grundlage eines Leistungsvertrags können gewährt werden für:</p> <ul style="list-style-type: none">a) öffentliche Aufgaben, die eine gewisse Professionalität erfordern, nicht ehrenamtlich erfüllt werden können und von der Gemeinde selber wahrgenommen werden müssten, die nicht an einen Verein oder eine Institution übertragen werden könntenb) bestimmte einzelne Aufgaben, welche durch einen Verein oder eine Institution im Auftrag der Gemeinde erfüllt werden (z.B. Bundesfeier, Empfänge, Ehrungen, etc.)c) Institution, deren Tätigkeit die Gemeinde im Sinne einer institutionellen Unterstützung fördern will. <p>² Die Abgeltungen können gewährt werden an:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Vereine, welche die generellen Anforderungen (Art. 5) erfüllenb) Vereine, welche nicht alle generellen Anforderungen nach Art. 5 Abs. 1 erfüllen, aber als gemeinnützig anerkannt sindc) Gemeinnützige Institutionen in der Form einer juristischen Person.
Beitragshöhe	<p>Art. 9 Die Höhe der wiederkehrenden Finanzhilfen wird jährlich im Rahmen des Budgets festgelegt.</p>

Einmalige Finanzhilfen

Grundsatz **Art. 10** ¹ Den Vereinen können einmalige ausserordentliche Finanzhilfen gewährt werden:
a) für Projekte und Anlässe
b) für Infrastrukturprojekte
c) als Abgeltung für bestimmte einmalige Leistungen

² Für die Beitragsgewährung und die Bemessung des Beitrags werden berücksichtigt:

- a) eine angemessene Eigenleistung des Vereins aufgrund des Vereinsvermögens
- b) Beiträge Dritter
- c) eine Finanzierungsbeteiligung der Nachbargemeinden bei Projekten mit regionaler Ausstrahlung.

³ Für Infrastrukturprojekten kann ein Beitrag gewährt werden.

⁴ Einmalige ausserordentliche Finanzhilfen können zusätzlich zu anderen Finanzhilfen und Abgeltungen gewährt werden.

Beitragshöhe **Art. 11** Die Höhe des zu erwartenden finanziellen Beitrages für einmalige Finanzhilfen wird dem Verein schriftlich mitgeteilt.

Einmalige Finanzhilfen für Anlässe von regionaler Bedeutung (auswärtige Vereine)

Grundsatz **Art. 12** Für Anlässe von regionaler Bedeutung kann die Kulturkommission auf Gesuch hin einmalige ausserordentliche Finanzhilfen gewähren.

Jubiläumsbeiträge

Jubiläumsbeiträge **Art. 13** Auf Gesuch hin werden Vereinen einmalige Jubiläumsbeiträge gewährt (25 Jahre, 50 Jahre und jeweils für weitere 25 Jahre). Die Beiträge werden in folgender Höhe ausgerichtet:

25 Jahre	CHF	250.00
50 Jahre	CHF	500.00
75 Jahre	CHF	750.00
100 Jahre	CHF	1'000.00
125 Jahre	CHF	250.00
150 Jahre	CHF	500.00
175 Jahre	CHF	750.00
200 Jahre	CHF	2'000.00
etc.		

Vereinsempfänge

Rückkehr von eidg. Festen **Art. 14** Für die Rückkehr von eidg. Festen wird ein Empfang mit einer Delegation des Gemeinderates organisiert. Durch die Kulturkommission wird ein Apéro ausgerichtet.

Diverses

Fahnenweihe **Art. 15** Für die Fahnenweihe wird auf Gesuch hin ein einmaliger Betrag von CHF 1'000.00 gewährt.

Neuinstrumentierung/
Neuuniformierung **Art. 16** Für die Neuinstrumentierung/Neuuniformierung wird auf Gesuch hin ein einmaliger Betrag von CHF 1'000.00 gewährt.

Reparatur Vereins-
fahne **Art. 17** Auf Gesuch hin wird die Hälfte der Reparaturkosten max. CHF 950.00 von der Gemeinde Lyssach übernommen.

Unterstützung bei der Kommunikation und Information

Dorfvereinssitzung **Art. 18**¹ Die Konferenz der Vereinspräsidenten
a) bietet die Möglichkeit zum gegenseitigen Informationsaustausch unter den Vereinen
b) soll als Zeichen der Wertschätzung gegenüber den Vereinen ausgestaltet sein

²Die Kulturkommission lädt zur Dorfvereinssitzung ein.

Kommunikations-
plattform **Art. 19** Die Internetseite der Gemeinde und das Informationsbulletin «LyssachInfo» stehen allen Vereinen mit Sitz in der Gemeinde als Kommunikationsplattform für ihre Angebote und für aktuelle Veranstaltungen unentgeltlich zur Verfügung.

Zur Verfügung stellen von Infrastruktur

Art. 20¹ Die Infrastruktur kann gemäss den separaten Bestimmungen zur Benützung der Schulanlage und des Sportplatzes Lyssach auf Gesuch hin gemietet werden.

Gesuche

Eingabefristen **Art. 21**¹ Die Anträge für die Vereinsunterstützung im Folgejahr sind bis am 30. April schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Lyssach, z.H. der Kulturkommission, einzureichen.

² Gesuche für die Jugendförderung sind jährlich in der ersten Schulwoche nach den Herbstferien, Stichtag Freitag, bei der Gemeindeverwaltung Lyssach, z.H. der Kulturkommission einzureichen.

Formular **Art. 22**¹ Für die Gesuchstellung ist das einheitliche Formular der Gemeinde zu verwenden, welches bei der Gemeindeverwaltung oder im Internet bezogen werden kann.

² Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

- a) Statuten und allenfalls Organisationsreglemente (nur bei erstmaliger Einreichung oder bei Änderungen)
- b) Aktuelle Listen der jugendlichen Mitglieder
- c) Nachweise über qualifizierte Leiter (J+S Kurse, etc.)
- d) Allenfalls Konzept, Projektbeschrieb o.ä. bei Gesuchen um einmalige Beiträge an Projekte und Anlässe

Zuständigkeiten

Gemeinderat **Art. 23** Der Gemeinderat
a) übt die Aufsicht über die Vereinsunterstützung aus

Kulturkommission

Art. 24 Die Kulturkommission

- a) ist Ansprechstelle der Vereine und Organisationen
- b) prüft die Gesuche und Eingaben
- c) beschliesst über die wiederkehrenden und einmaligen Finanzhilfen
- d) beschliesst über die Jubiläumsbeiträge
- e) verhandelt und genehmigt die Leistungsverträge
- f) unterbreitet dem Gemeinderat Bericht und Antrag
- g) fasst die erforderlichen Ausführungsbeschlüsse zu diesen Richtlinien

Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 25 ¹ Diese Richtlinien treten auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen auf.

Die Richtlinien über die Vereinsunterstützung wurden an der Sitzung vom 14. September 2020 vom Gemeinderat genehmigt.

Der Präsident



Andreas Eggimann

Der Sekretär



Stefan Flückiger